

8052/AB

vom 22.04.2016 zu 8378/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0049-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8378/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Johannes Hübner und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Wien als Drehscheibe der organisierten Geldwäsche“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

In einem Verfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wurde am 27. April 2015 ein Rechtshilfeersuchen an die zuständige ukrainische Behörde gerichtet. Eine Antwort der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine wurde am 2. Oktober 2015 erstattet.

Im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ersuche ich um Verständnis, dass ich zum Inhalt des Schreibens der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine keine Stellung nehmen kann, weil dadurch in Persönlichkeitsrechte eingegriffen werden würde. Die der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft von den ukrainischen Behörden übermittelten Informationen reichten aber jedenfalls nicht aus, um das Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen fortführen zu können.

Zu 4 bis 6:

Verdachtsmeldungen nach § 41 Abs. 1 BWG wurden – soweit in diesem Zusammenhang ersichtlich – von sechs österreichischen Banken erstattet. Es sind aufgrund dieser Meldungen derzeit zwei Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Wien und ein Verfahren bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anhängig, über die nähere Auskünfte nicht möglich sind, weil dadurch die noch laufenden Ermittlungen beeinträchtigt werden könnten.

Zu 7:

Eine „ungeklärte Geldmittelherkunft“ reicht zur Annahme eines Verdachts des Tatbestandes

1 von 2

der Geldwäscherei nicht hin, zumal nicht jede strafbare Handlung, sofern eine solche überhaupt indiziert ist, als Vortat im Sinne des § 165 Abs. 1 StGB in Betracht kommt. Der Nachweis der Geldwäsche setzt die Feststellung einer Vortat voraus, aus der die Vermögensbestandteile stammen, die „gewaschen“ werden. Eine Verbindung zu allfälligen Straftaten Dritter konnte im vorliegenden Fall aufgrund der vorliegenden Informationen nicht gefunden werden, weshalb der Verdacht einer Fremdgeldwäscherei nicht bestätigt werden konnte. Dass über den Ursprung der Vermögensbestandteile falsche Angaben gemacht wurden, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die „EU-Sanktionenliste“ wurde per Verordnung vom 5. März 2014 beschlossen (Verordnung des Rates der EU Nr. 208/2014). Die inkriminierte Überweisung erfolgte aber bereits im Jahr 2013.

Im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahren (§ 12 StPO) ersuche ich um Verständnis, dass ich Fragen im Zusammenhang mit Verfahrensbeteiligten nicht beantworten kann, weil dadurch in Persönlichkeitsrechte eingegriffen werden würde. Sollte die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft neues Beweismaterial erhalten, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht, so würde dies selbstverständlich unverzüglich geschehen. In solchen Fällen sind unsere Staatsanwaltschaften notgedrungen genermaßen auf die Qualität der Informationen aus jenen Staaten angewiesen, in denen die Vortaten zur Geldwäsche vermutet werden können.

Wien, 22. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

